

Gebote der Guggenmusik

Gipsbachschluderi Ehrendingen



Unter dem Namen "Gipsbachschluderi Ehrendingen", anschliessend GSE genannt, besteht eine Vereinigung. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet das Vereinsvermögen.

1. Zweck

- 1.1 Der Zweck der GSE ist die Belebung der Fasnacht, der Erhalt der Fasnachtsaktivitäten in Ehrendingen sowie die Pflege und Förderung der Kameradschaft innerhalb der Vereinigung.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Als Mitglied der GSE können alle aufgenommen werden, die aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen worden sind und sich bereit erklären, sämtliche Aktivitäten der Vereinigung aktiv mitzugestalten.
- 2.2 Neueintritte
 - 2.2.1 Über allfällige Neueintritte muss der Vorstand bis zur GV orientiert werden. Die Wahl des Instruments muss dabei mit dem Tambourmajor abgesprochen werden. Spätere Beitrittsabsichten/-Gesuche werden durch den Vorstand geprüft.
 - 2.2.2 Das Probejahr für Neumitglieder beginnt mit der ersten Probe nach der GV und endet an der GV des darauf folgenden Jahres.
- 2.3 Kinder dürfen nur an Umzügen, Wettbewerbs- und Platzkonzerten aktiv mitmachen. Die Betreuung durch Vereinigungsmitglieder muss dabei gewährleistet sein.
- 2.4 Die Aufnahme, bzw. der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt an der GV. Die Aufnahme setzt ein Probejahr voraus.
- 2.5 Der Austritt aus der Vereinigung GSE ist dem Vorstand vor der GV schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Dispensationen werden nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt und unterliegen dem Beschluss des Vorstandes. Entsprechende Gesuche sind ebenfalls vor der GV schriftlich einzureichen.
- 2.7 Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nicht erfüllen, können an der GV auf Antrag ausgeschlossen werden.
- 2.8 Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes unterliegen dem Mehrheitsbeschluss und sind nur an der GV möglich.

Gebote der Guggenmusik

Gipsbachschluderi Ehrendingen



2.9 Mitgliederbeitrag

- 2.9.1 Der Mitgliederbeitrag von den Aktiv- und Passivmitgliedern kann bei Bedarf auf Antrag des Vorstandes an der GV neu angesetzt werden. Der Mitgliederbeitrag wird immer für die kommende Fasnacht fällig.

2.10 Mitgliederplaketten

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Mitgliederplakette. Bei Austritt vor fünfjähriger Mitgliedschaft, geht die Mitgliederplakette in das Eigentum der GSE zurück. Das Tragen der Mitgliederplakette an der Fasnacht ist obligatorisch.

3. *Organe der Vereinigung*

1. Generalversammlung
2. Probebeschlüsse
3. Vorstand
4. Organisationskomitee
5. Ausserordentliche Generalversammlung

3.1 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung wird aus den Aktivmitgliedern gebildet. Sie findet in der zweiten Jahreshälfte statt und ist in jedem Fall beschlussfähig.

Geschäfte der GV

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl des Tagespräsidenten
3. Protokoll
4. Jahresrechnung
5. Mutationen
6. Wahlen
7. Rückblick / Ausblick
8. Verschiedenes

3.2 Probebeschlüsse

An den Musikproben kann von den anwesenden Aktivmitgliedern über Angelegenheiten, welche die Vereinstätigkeiten betreffen, abgestimmt werden.

Gebote der Guggenmusik

Gipsbachschluderi Ehrendingen



3.3 Vorstand

3.3.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

1. Präsident(in)
2. Aktuar(in)/Vizepräsident(in)
3. Kassier(in)
4. Tambourmajor(in)
5. Materialverwalter(in)

3.3.2 Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3.4 Organisationskomitee

Für besondere Angelegenheiten, Aufgaben, Projekte etc. kann ein Organisationskomitee gebildet werden.

3.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Falls im Interesse der Vereinigung wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht bis zur GV warten können, kann der Vorstand oder 1/3 der Aktivmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Dies kann auch kurzfristig erfolgen. Die ausserordentliche GV ist in jedem Fall beschlussfähig.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt.

4.2 Jedes Aktivmitglied hat das Recht an Versammlungen Anträge zu stellen.

4.3 Jedes Aktivmitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

4.4 Der Besuch der GV und der Proben ist obligatorisch. Sämtliche anderen Anlässe wie Kostümbesprechung, Sommerproben, Ständchen etc. sind nach Möglichkeit zu besuchen.

4.5 Wer 10 oder mehr der obligatorischen Proben zwischen GV und Fasnacht nicht besucht - entschuldigt oder unentschuldigt - wird von der Teilnahme an der Fasnacht ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand

Gebote der Guggenmusik Gipsbachschluderi Ehrendingen



5. *Schlussbemerkungen*

- 5.1 Eine Gebotsrevision erfolgt auf Initiative des Vorstandes oder wenn 2/3 der Stimmberechtigten der GV es verlangen.
- 5.2 Auflösung der Vereinigung
 - 5.2.1 Die Vereinigung der GSE gilt als aufgelöst, wenn weniger als 7 Mitglieder verbleiben.
 - 5.2.2 Bei Auflösung der Vereinigung ist das verbleibende Vermögen für eine nachfolgende Gruppe, die denselben Sinn und Zweck der GSE verfolgt, einem Sparkonto gutzuschreiben.
- 5.3 Vereinseigene Instrumente, Kostüme etc. sollen verkauft und der Erlös nach dem Schlüssel von 5.2.2 verteilt werden.
- 5.4 Diese Gebote treten nach der Genehmigung durch die GV in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Abmachungen und Beschlüsse und gelten als gelesen und akzeptiert.

Ehrendingen, im September 2013

Der Präsident

Die Aktuarin

Roman Schelling

Jacqueline Frei